
26. September 2012

Nr. 005/2012

Auflösung des Fonds de Roulement der Gemeinde Kriens

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund des äusserst knappen Angebotes an freistehenden und zur Miete oder zum Kauf angebotenen Wohnungen beschloss der Einwohnerrat am 15. November 1990 die Förderung gemeinnütziger Bauträger mit der Errichtung des Fonds de Roulement. Die maximale Fondshöhe wurde auf 5 Mio. Franken festgelegt. Der Einwohnerrat konnte über zusätzliche Einlagen in den Fonds de Roulement im Rahmen des Voranschlages beschliessen.

Mit dem Fonds konnte der Gemeinderat gemeinnützige Bauträger mit Sitz in Kriens bei Wohnbauvorhaben, zum Ankauf von Bauland oder zum Erwerb von bestehenden Wohnhäusern in Form von zinsgünstigen Darlehen oder Zinszuschüssen auf Kredite unterstützen. Der Zinssatz für gesicherte Darlehen an diese gemeinnützigen Bauträger wurde auf 2 % unter dem Zinssatz der Luzerner Kantonalbank für 1. Hypotheken festgelegt.

Zusätzlich zum Fonds de Roulement der Gemeinde Kriens führt auch der Bund einen solchen Fonds. Weiter wird der Wohnungsbau durch Bund, Kanton und Gemeinde mit dem WEG (Wohneigentumsförderungsgesetz) und KWE (Kantonale Wohnbau- und Eigentumsförderungsaktion) unterstützt.

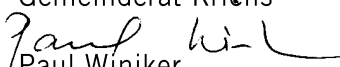
Der Fonds de Roulement der Gemeinde Kriens wurde nur in sehr beschränkter Masse in Anspruch genommen. Das seit Jahren letzte Darlehen im Betrage von Franken 200'000.00 wurde am 20. Juli 2009 durch die Liberale Baugenossenschaft an die Gemeinde Kriens zurückbezahlt. Dieses Darlehen von Franken 200'000.00 wurde am 26. Juni 1992 an die Genossenschaft für die Erhaltung von preisgünstigem Wohnraum GPW, ausbezahlt. Im Rahmen der Sanierung der GPW traten im Jahr 2009 acht der neun Genossenschafter aus der GPW aus. Als einzige Genossenschafterin verblieb die Liberale Baugenossenschaft Kriens, welche wie bereits erwähnt das Darlehen der Gemeinde im Jahr 2009 amortisierte.

Seit dem Jahr 2009 erfolgten keine Finanzierungen mehr welche dem Zweck des Fonds de Roulement entsprechen. Deshalb hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 17. August 2011 mit Geschäft Nr. 1110 das Finanzdepartement beauftragt, den Erlass Nr. 5601 Beschluss „Fonds de Roulement“ der Gemeinde Kriens vom 15. November 1990 mittels eines Bericht und Antrages vom Einwohnerrat formell aufheben zu lassen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Beschluss Fonds de Roulement der Gemeinde Kriens, vom 15. November 1990 aufzuheben.

Berichterstattung durch Gemeindepräsident, Finanzchef Paul Winiker

Gemeinderat Kriens

Paul Winiker
Gemeindepräsident


Guido Solari
Gemeindeschreiber

Beschlussestext zu Bericht und Antrag

Nr. 005/2012

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 005/2012 des Gemeinderates Kriens vom 26. September 2012

und

gestützt auf §§ 28 Abs. 1 lit. b. und 32 Abs. 2 Ziff. 6 der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens vom 13. September 2007

betreffend

Auflösung des Fonds de Roulement der Gemeinde Kriens

beschliesst:

1. Der Beschluss Fonds de Roulement der Gemeinde Kriens vom 15. November 1990 wird per sofort aufgehoben.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Mitteilung an den Gemeinderat zum Vollzug.

Kriens, 8. November 2012

Einwohnerrat Kriens

Martin Heini
Präsident

Guido Solari
Schreiber